



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

per E-Mail:

**Bundesressorts
Länder
Kommunale Spitzenverbände
Geschäftsbereichsbehörden des BMWK**

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6645

bearbeitet von:
MR Dr. von Hoff
RRin Terbrack

IB6

buero-ib6@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im
Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine**

Aktenzeichen: IB6 - 206-000#010

Berlin, 13.04.2022

Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ist eine Zeitenwende in Europa. Die Folgen des Angriffskrieges sind weitreichend und vielfältig.

Die Auswirkungen betreffen auch die öffentliche Beschaffung in Deutschland. Schnelles Handeln ist in vielen Fällen geboten. Dies betrifft insbesondere die Unterstützung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Bund, Länder und Kommunen stehen im Hinblick auf die gemeinsame Aufgabe der angemessenen Unterbringung und Versorgung dieser Menschen vor enormen Herausforderungen.

Angesichts des russischen Angriffskrieges erfordern aber auch die Unterstützung der Ukraine, die Stärkung der Sicherheit und Handlungsfähigkeit Deutschlands sowie eine größere Unabhängigkeit von Russland und durch den Krieg gestörten Lieferketten engagiertes Handeln.

Bei alledem ist u.a. eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren essentiell, um kurzfristig erforderlich werdende Leistungen zu beschaffen.



Seite 2 von 8

Vor diesem Hintergrund werden in Abstimmung mit dem für die VOB/A zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen folgende Hinweise gegeben.

1. Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB¹ sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.

Diese Regelungen sehen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

In der aktuellen Lage in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) bzw. bei Bauleistungen i.V.m. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A beschafft werden:

- Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A angewandt werden, wenn
 - (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
 - (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
 - (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die durch ihn ausgelösten Folgen und kurzfristigen Beschaffungsbedarfe waren und sind für die Beschaffungsstellen insgesamt und im Einzelnen unvorhersehbar. Der Krieg hat eine in ihrem Volumen und ihrer Verteilung auch weiterhin unvorhersehbare Fluchtbewegung aus der Ukraine ausgelöst, auf die Deutschland äußerst dringlich reagieren will

¹ Zurzeit betragen die EU-Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) für klassische Liefer- und Dienstleistungen 140.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 215.000 Euro für alle anderen Behörden; 431.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Trinkwasser, Energie, Verkehr sowie für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Liefer- und Dienstleistungsaufträge; 750.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge; 5.382.000 Euro für öffentliche Bauaufträge.



Seite 3 von 8

und muss. Angesichts der Natur und des Ausmaßes des russischen Angriffs sind zudem äußerst dringliche Aufgaben der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten sowie auch der wirtschaftlichen und energiepolitischen Unabhängigkeit Deutschlands von Russland entstanden. Mehrwöchige oder mehrmonatige Vergabeverfahren sind in diesen Fällen regelmäßig nicht möglich, ohne dass dies den Beschaffungsstellen zuzurechnen ist. Häufig sind sogar tagesaktuelle Handlungen erforderlich.

Im Fall von Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, sind damit die Voraussetzungen eines unvorhergesehenen Ereignisses und äußerst dringlicher zwingender Gründe, die kausal eine Einhaltung der Mindestfristen nicht zulassen, für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. des § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU regelmäßig gegeben. Etwas anderes gilt insbesondere, soweit im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Einhaltung der Mindestfristen² möglich ist.³

Ein Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besteht zum einen, soweit die Beschaffung der **Unterstützung der Ukraine** oder **der aus der Ukraine geflüchteten Menschen** dient.

Die Unterstützung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen umfasst insbesondere ihre Unterbringung und Versorgung. Zuvorderst ist Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die Versorgung umfasst neben Verpflegung und medizinischer Behandlung aber zum Beispiel auch soziale Leistungen. Aufgrund der durch den plötzlichen Angriffskrieg verursachten Flüchtlingsbewegung ist in der aktuellen Lage hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten für

² Im beschleunigten offenen Verfahren kann die Frist für die Einreichung der Angebote auf 15 Tage verkürzt werden. Im beschleunigten nicht offenen Verfahren und im beschleunigten Verhandlungsverfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage (VSVgV: auf 10 Tage bei elektronischen Teilnahmeanträgen) und für die Abgabe von Angeboten auf 10 Tage herabgesetzt werden. **Die Dringlichkeit für verkürzte Fristen dürfte bei Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, im Regelfall hinreichend begründet sein.**

³ Ein solcher Fall könnte etwa vorliegen, soweit ein Beschaffungsbedarf zwar sehr kurzfristig entstanden ist, aber erst zu einem Zeitpunkt in der Zukunft befriedigt werden muss, der noch die Durchführung eines Vergabeverfahrens in der dafür erwarteten Dauer erlaubt. Dabei ist der notwendige Zeitraum für die Erstellung der Vergabeunterlagen, für die Bekanntmachung, ggf. für den Teilnahmewettbewerb, für die Angebotsabgabe und -auswertung, die Wartefrist und den Zuschlag zu berücksichtigen.



Flüchtlinge aus der Ukraine und angesichts der bestehenden Gefährdungen für wichtige Rechtsgüter (z.B. Gesundheit der Flüchtlinge) davon auszugehen, dass die vorgeschriebenen Fristen, auch die Mindestfristen, regelmäßig nicht eingehalten werden können.

Ein Zusammenhang besteht ferner, soweit die Beschaffung **angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dient**, insbesondere

- zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit,
- zur Sicherstellung
 - des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - der Gefahrenabwehr,
 - des Gesundheitsschutzes sowie
 - der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung und in Reaktion auf gestörte Lieferketten).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Im Bereich des **Sektorenvergaberechts** gelten die Ausführungen entsprechend auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO (z.B. für die Sicherstellung der Energieversorgung).
- Für **verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge** gilt im Hinblick auf die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ebenfalls Entsprechendes. Rechtsgrundlage ist insoweit § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wegen dringlicher Gründe im Zusammenhang mit einer Krise (Unterbuchstabe aa) sowie wegen dringlicher, zwingender Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte (Unterbuchstabe bb). Für Bauaufträge gilt § 3a VS Abs. 2 Nr. 4 VOB/A. Das BMVg hat dazu für seinen Geschäftsbereich eigene ausführliche Mitteilungen erlassen.
- Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb **formlos** und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 6 VgV⁴ wurde durch einen entsprechenden Einschub klargestellt, dass die

⁴ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12.11.2020, in Kraft getreten am 19.11.2020; vgl. BGBl. 2020 Teil I Nr. 52, S. 2392.



Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstantgebote nur für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gilt. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch **sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen)** denkbar.

- § 17 Abs. 15 VgV stellt zudem klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen äußerster Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV von nachfolgenden Formanforderungen der VgV befreit ist:
 - §§ 9 bis 13 VgV Vorgaben zur (elektronischen) Kommunikation,
 - § 53 Abs. 1 VgV Übermittlung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angeboten in elektronischer Form,
 - § 54 VgV Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 55 VgV Öffnung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote.

Die Befreiung von etwaigen Formanforderungen nach der VSVgV gilt entsprechend (siehe § 12 Abs. 3 VSVgV).

- Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich nach Möglichkeit **mehrere Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als *ultima ratio* in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021, 17 Verg 4/20). Sollten es die Umstände – insbesondere nicht hinzunehmende Verzögerungen in der akuten Lage in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg und seine Folgen – aber erfordern, kann auch nur *ein* Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV bzw. § 21 Abs. 3 VSVgV, die für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsehen, sind in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.



Seite 6 von 8

Die Europäische Kommission hatte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie 2020 und die Flüchtlingskrise 2015 dieselbe Auslegung der Verfahrenserleichterungen zugrunde gelegt (siehe insoweit die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01), veröffentlicht am 1.4.2020, ABl. der Europäischen Union C 109/1, und die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik (COM(2015) 454 final) vom 9.9.2015).⁵

In jedem Fall muss die beschaffende Stelle prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend dokumentieren.

2. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach **§ 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** an:

- Voraussetzung ist, dass eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist. **Diese Voraussetzungen sind im Fall von kurzfristigen Beschaffungsbedarfen, die im oben beschriebenen Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, regelmäßig gegeben.**
- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf (§ 12 Abs. 2 UVgO). Bei einer Dringlichkeitsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO kann aber auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO).

⁵ Verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0401\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0401(05)&from=EN) bzw. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0454&from=HU>.



Seite 7 von 8

- Bei der Angebotsaufforderung sind angemessene Fristen zu setzen (§ 13 Abs. 1 UVgO), die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, wenn dies durch **Ausführungsbestimmungen** eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO).
- Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für die freihändige Vergabe gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A.
- Leistungen bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 3.000 Euro (Baufträge) bzw. 1.000 Euro (sonstige) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (**Direktaufträge**). Viele Bundesländer haben diese Wertgrenzen für ihre Vergabestellen und Kommunen allgemein oder aus Anlass des russischen Angriffskriegs (weiter) hochgesetzt.
- Für die Vergabestellen des Bundes hat das Bundeskabinett am 13. April 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2023 eine Erhöhung auf **8.000 Euro** (Baufträge) bzw. **5.000 Euro** (sonstige) beschlossen, soweit die (Direkt-)Aufträge **im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine** stehen (Inkrafttreten am Tag nach der Veröffentlichung; zur Veröffentlichung vorgesehen: BAnz. AT 14.04.2022). Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich (BAnz. AT 18.03.2022) bleiben unberührt.

3. Ausweitung bestehender Verträge

Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 und 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1



Seite 8 von 8

UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte,
- 2) keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung,
- 3) der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.

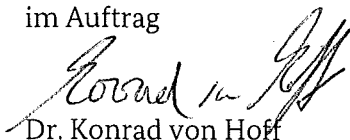
Die Voraussetzung (1) ist bei einem Zusammenhang der Beschaffung mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gegeben: Weder der Angriff noch seine Folgen sowie die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und der Kurzfristigkeit ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden.

Der Gesamtcharakter (Voraussetzung (2)) des Vertrags würde dann geändert, wenn z.B. anstelle einer Liefer- eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt z.B. vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden oder i.d.R. auch wenn ein Liefervertrag über bestimmte Güter um weitere Gegenstände ergänzt wird, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck dienen.

Vertragsänderungen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB sind bei Verträgen, die nach Oberschwellen-Vergaberecht vergeben wurden, zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 132 Abs. 5 GWB).

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Konrad von Hoff